



Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest)

Stand: 25.11.2020

Die Aviäre Influenza oder Geflügelpest, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine für Geflügel und andere Vögel hochgradig ansteckende Viruserkrankung, die beim Geflügel schnell epidemische Ausmaße annehmen kann. Deshalb ist es wichtig, alle Geflügelbestände, auch kleine Haltungen, vor einer Infektion zu schützen. Zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit sind alle Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.

Die Krankheit verläuft rasant und mit meist deutlichen Krankheitszeichen:

- Apathie
- Stumpfes gesträubtes Gefieder
- Hohes Fieber
- Atemnot
- Niesen
- Ödeme am Kopf
- Ausfluss aus Augen und Schnabel
- Wässrig schleimiger, grünlicher Durchfall
- Zentralnervöse Erscheinungen
- Absinken der Legeleistung
- Dünnwandige Eier.

Die Sterberate bei Hühnern und Puten ist hoch. Enten und Gänse erkranken nicht so schwer und die Krankheit führt bei diesen Tieren seltener zum Tod. Geflügelpest ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt von Tier zu Tier oder über infiziertes Material, insbesondere durch Stallkleidung, Gerätschaften und Verpackungsmaterial.

Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest

I. Viehverkehrsverordnung

Nach der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln, unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Das zu verwendende Anmeldeformular finden Sie unter: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000022030.php#tab-links>.

Darüber hinaus besteht die Pflicht, den Geflügelbestand auch bei der Tierseuchenkasse Brandenburg anzumelden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.tsk-bb.de/>.

II. Geflügelpest-Verordnung

Grundlage für die Bekämpfung der Geflügelpest in Deutschland ist die Geflügelpest-Verordnung.

1. Registerführung

Geflügelhalter haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abgangs sowie die Art des Geflügels einzutragen. Die Betriebsregister sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

2. Ursachenforschung bei vermehrten Todesfällen

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand erhöhte Verluste von mindestens 3 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen.

3. Schutzkleidung

Personen, die beruflich in einer Geflügelhaltung tätig sind, müssen während ihrer Tätigkeit saubere Schutzkleidung tragen, die anschließend abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird.

4. Einhaltung bestimmter seuchenhygienischer Maßnahmen

Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, Schutzkleidung, Reinigung und Desinfektion sowie Schadnagerbekämpfung.

5. Fütterung

Geflügel darf nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden. Für die Tränke darf nur Wasser verwendet werden, zu dem Wildvögel keinen Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren, um direkten und indirekten (z.B. über Kot) Kontakt des Hausgeflügels mit Wildvögeln zu verhindern.

6. Impfung

Besitzer von Hühnern und Puten haben ihre Tiere regelmäßig durch einen Tierarzt gegen Newcastle-Disease impfen zu lassen.

III. Folgende Maßnahmen werden darüber hinaus auch dringend empfohlen:

1. Abgrenzung der Tierhaltung nach außen:

- Lassen Sie nur Personen zu Ihren Tieren, deren Besuch unbedingt erforderlich ist (z.B. Tierarzt).
- Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr im Bereich der Tierhaltung auf das nötige Maß.
- Stellen Sie sicher, dass Geflügel nicht aus der Haltungseinrichtung entkommen kann, schließen Sie Stallungen ab.
- Halten Sie Hunde und Katzen von den Haltungseinrichtungen für Geflügel fern.
- Führen Sie regelmäßig Schadnagerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durch.

2. Betreten / Verlassen der Ställe:

- Waschen Sie sich vor Betreten und nach Verlassen der Tierhaltung die Hände (mit Seife) und nutzen Sie Handdesinfektionsmittel.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung:
 - Betreten Sie Stall und Auslauf nur mit Stall- oder Schutzkleidung (Overall, Schuhe).
 - Legen Sie die Stall-/ Schutzkleidung ab, wenn Sie den Stall/Auslauf verlassen.
 - Waschen Sie Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C.

- Entsorgen Sie Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne.
- Reinigen und desinfizieren Sie ihre Schuhe bei Betreten und Verlassen des Stalles. Achten Sie dabei besonders darauf, keinen Schmutz an den Sohlen zu übersehen.
- Verwenden Sie besser Schuhwerk, das Sie ausschließlich im Stall verwenden und dort belassen.

Weitere Hinweise:

- Stallungen sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Halten Sie diese in gutem baulichem Zustand.
- Bewahren Sie verendete Tiere bis zur Abholung so auf, dass Vögel und andere Tiere keinen Zugang haben.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen oder Geflügelteile.
- Verwenden Sie Eierkartons nur einmal.
- Duschen Sie und ziehen Sie frische Kleidung an, wenn Sie andere Geflügelbestände besuchen.

IV. Weitere Informationsquellen

- Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg:
<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/verbraucherschutz/veterinaerwesen/tiererseuchen/gefluegelpest/>
- Homepage Friedrich-Loeffler-Institut:
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>